Die Kommission fordert Ihre Regierung im Rahmen dieses Verfahrens auf, binnen einem Monat von der Zustellung dieses Schreibens an ihre Bemerkungen und alle erforderlichen Angaben zu den Beihilfen vorzulegen.

Ihre Regierung sei hiermit an die aufschiebende Wirkung des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag und an die Bekanntmachung der Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 318 vom 24. November 1983, S. 3, erinnert, wonach Beihilfen, die ohne vorherige Anmeldung oder ohne die endgültige Entscheidung der Kommission in dem Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag abzuwarten unrechtmäßig gewährt werden, von den Begünstigten zurückgefordert werden können, wobei Zinsen ab dem Tag der Auszahlung der Beihilfe in Höhe des Bezugszinssatzes fällig werden, d. h. des Satzes, der zur Berechnung des Nettosubventionsäquivalents von Beihilferegelungen zum Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe angewandt wird.

Die Kommission fordert die deutschen Behörden hiermit auf, BSL keine weiteren Beihilfen zu gewähren und das begünstigte Unternehmen unverzüglich über die Einleitung des Verfahrens und die Tatsache zu unterrichten, daß unrechtmäßig empfangene Beihilfen zurückgefordert werden könnten."

Die Kommission ersucht die übrigen Mitgliedstaaten und die anderen Beteiligten hiermit, ihre Stellungnahmen zu den fraglichen Maßnahmen innerhalb eines Monats nach dem Datum dieser Mitteilung an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Brüssel

Diese Stellungnahmen werden den deutschen Behörden mitgeteilt.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.1120 — Compaq/Digital)

(98/C 128/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 23. März 1998 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

— auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);

— in Elektronik-Format über die „CEN"-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 398M1120. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

  EUR-OP
  Information, Marketing and Public Relations (OP/4B)
  2, rue Mercier
  L-2985 Luxemburg
  Tel.: (352) 29 29-424 55, Fax: (352) 29 29-427 63.